

**Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim
zum Schutz vor einer Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV- 2 nach dem Infek-
tionsschutzgesetz (IfSG)**

Der Landkreis Hildesheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 7. Mai 2021, BGBl. I S. 850, § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landkreis Hildesheim am 23.10.2020 im Amtsblatt Nr. 49 und am 28.10.2020 im Amtsblatt Nr. 51 veröffentlichten Allgemeinverfügungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim werden aufgehoben. Weiterhin bestehen bleibt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf den Wochenmärkten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Landkreis Hildesheim hatte am 23.10.2020 auf Grundlage des § 18 der seinerzeit geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordnet, dass in allen Fußgängerzonen, auf allen Wochenmärkten und im Gebiet der Stadt Hildesheim außerdem auf dem Bahnhofsvorplatz und dem ZOB eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sei.

Weiterhin wurde am 28.10.2020 verfügt, dass der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken (inkl. Alkoholischer Mischgetränke) durch Verkaufsstellen des Einzelhandels (z.B. Kioske, Trinkhallen, Getränke- und Supermärkte, Tankstellen) und ähnlichen Verkaufsstellen in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr verboten sei. Gleichzeitig wurde ein Betretungsverbot für den „Kanian“/Leineinsel und den Ratskellerplatz in der Samtgemeinde Leinebergland angeordnet.

Begründet war dies seinerzeit mit dem Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Hildesheim unterschreitet seit dem 20.05.2021 konstant den Wert von 50, seit dem 26.05. sogar den Wert von 35. Aufgrund der hiernach feststellbaren deutlichen Entspannung des Infektionsgeschehens können die vorgenannten Schutzmaßnahmen mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Wochenmärkten. Diese bleibt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung bestehen.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 31.05.2021

Wißmann

Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.